



Amtliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TUTTLINGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	105.847.567
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	105.621.187
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	226.380
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	226.380
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	104.626.667
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	94.290.617
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	10.336.050
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.181.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	32.794.190
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-28.613.190
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-18.277.140
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.567.140
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	800.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	12.767.140

2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von **-5.510.000**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **13.567.140 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **14.579.300 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **8.000.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v. H. der Steuermessbeträge;

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 31.01.2018 - Az.: 14-2241.1/1- die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt. Die in § 2 der Satzung ausgewiesenen Kreditaufnahmen in Höhe von 13.567.140 € wurden in vollem Umfang genehmigt. Ferner wurden die in § 3 der Satzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.579.300 € genehmigt, soweit hierfür in Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ebenso wurde für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Tuttlinger Hallen“ die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ferner wurde die Gesetzmäßigkeit für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung bestätigt und der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.961.297 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.629.540 € genehmigt.

Der Haushaltsplan 2018 liegt vom 19.02. bis 27.02.2018 je einschließlich an 7 Arbeitstagen und zwar in der Zeit von 8.00 – 11.30 und von 14.00 – 16.00 (freitags bis 11.30 Uhr) bei der Stadtkämmerei (KSK Gebäude, Bahnhofstr. 2, 3. Obergeschoss) zur Einsicht öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 12.02.2018

Emil Buschle
Erster Bürgermeister